

L2_1.1 Impressumspflicht – Aufgabe

Der 1. Vorstand der Musikschule world of music e.V., Herr Fabio Moretti, liest in einer Boulevardzeitung folgende Schlagzeile:



Herr Moretti macht sich Sorgen, ob die bisher entwickelten Internetseiten online gestellt werden können. Er bittet Sie, in dieser Frage behilflich zu sein.

- 1 Informieren Sie sich darüber, für wen die Pflicht zur Erstellung eines Impressums Gültigkeit hat.
- 2 Erläutern Sie, welche Zielsetzung die Pflicht zur Erstellung eines Impressums verfolgt.
- 3 Erstellen Sie eine Übersicht über die Angaben, die ein vollständiges Impressum enthalten muss.

Bearbeitungsoptionen: Beachten Sie

- den Erklärfilm 'Impressumspflicht und Anbieterkennzeichnung' www.youtube.com/watch?v=9jbs0HD9gdc (DerMedienManager - Wanipa-Media-Content, Eschershausen)
 - das Informationsmaterial *L2_1.2 Information Impressum.docx*
 - das Telemediengesetz TMG (siehe Informationsmaterial *L2_1.1 Auszug Gesetzes texte.docx*)
- 4 Entwerfen Sie für die Musikschule world of music e.V. ein rechtssicheres Webimpressum. Die notwendigen Informationen entnehmen Sie dem Briefkopf der Musikschule, der Satzung der Musikschule und der Auszug aus dem Vereinsregister des Amtsgerichts Reintal. (Siehe Dokumente 'L2_1.1 Anlage 1 Briefkopf Musikschule.docx', 'L2_1.1 Anlage 2 Satzung Musikschule.pdf' und 'L2_1.1 Anlage 3 Auszug Vereinsregister.pdf')
 - 5 Erstellen Sie für die Musikschule eine neue Internetseite *impressum.html*, erfassen Sie Ihren Entwurf des Impressums und gestalten Sie den Inhalt der Seite *impressum.html* mit Hilfe von Stylesheets.
 - 6 Verbinden Sie die neue Seite *impressum.html* mit der Startseite der Musikschule *musikschule.html*.

L2_1.1 Impressum – Auszug Gesetzestexte TMG

Telemediengesetz (TMG)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht Telekommunikationsdienste nach § 3 Nr. 24 des Telekommunikationsgesetzes, die ganz in der Übertragung von Signalen über Telekommunikationsnetze bestehen, telekommunikationsgestützte Dienste nach § 3 Nr. 25 des Telekommunikationsgesetzes [z.B. Telefon-, Fax-, SMS-Dienste] oder Rundfunk nach § 2 des Rundfunkstaatsvertrages [Radio, Fernsehen] sind (Telemedien). Dieses Gesetz gilt für alle Anbieter einschließlich der öffentlichen Stellen unabhängig davon, ob für die Nutzung ein Entgelt erhoben wird.

...

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die eigene oder fremde Telemedien zur Nutzung bereithält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt; bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist Diensteanbieter jede natürliche oder juristische Person, die die Auswahl und Gestaltung der angebotenen Inhalte wirksam kontrolliert,

...

3. ist Nutzer jede natürliche oder juristische Person, die Telemedien nutzt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen,

§ 5 Allgemeine Informationspflichten

(1) Diensteanbieter haben für geschäftsmäßige, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. den Namen und die Anschrift, unter der sie niedergelassen sind, bei juristischen Personen zusätzlich die Rechtsform, den Vertretungsberechtigten und, sofern Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, das Stamm- oder Grundkapital sowie, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen,
2. Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
3. soweit der Dienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der behördlichen Zulassung bedarf, Angaben zur zuständigen Aufsichtsbehörde,
4. das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer,
5. soweit der Dienst in Ausübung eines Berufs im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG Nr. L 19 S. 16), oder im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), angeboten oder erbracht wird, Angaben über

- a) die Kammer, welcher die Diensteanbieter angehören,
 - b) die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen worden ist,
 - c) die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen und dazu, wie diese zugänglich sind,
6. in Fällen, in denen sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes oder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung besitzen, die Angabe dieser Nummer,
7. bei Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die sich in Abwicklung oder Liquidation befinden, die Angabe hierüber.

Lösung zu L2_1.1 Impressum

- 1 Das Telemediengesetz, und damit die Impressumspflicht, gilt für
 - alle natürliche und juristische Personen, die die Nutzung eigener oder fremder Telemedien anbieten oder einen Nutzungszugang vermitteln.

Telemedien sind (nahezu) alle Angebote im Internet

 - Webportale (z.B. Yahoo, web.de, meinestadt.de)
 - Informationsdienste (z.B. E-Mail, Internet-Telefonie VoIP, Video-Chat)
 - Podcasts (z.B. Startupradio.de, n-joy.de)
 - Chatrooms (z.B. lycos-chat, BlauChat)
 - Webmail-Dienste (Strato, WEB.DE).
- 2
 - Schutz der Verbraucher durch Transparenz.
 - Feststellung der Identität eines Diensteanbieters
- 3 Das Telemediengesetz legt in § 5 folgende allgemeine Informationspflichten fest:
 - Name und Anschrift des Anbieters
 - Angabe der Rechtsform
 - Name des Vertretungsberechtigten
 - Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen
 - Angaben zur Aufsichtsbehörde
 - Angabe des Registers und der Registernummer
 - Zusätzliche Angaben bei „freien Berufen“ (Reglementierte Berufe)
 - Umsatzsteueridentifikationsnummer
 - Hinweis bei Abwicklung oder Liquidation einer GmbH bzw. AG

L2_1.2 Impressum - Information

Telemediengesetz (TMG)

Ursprünglich wurde der Begriff 'Impressum' ausschließlich in Verbindung mit Büchern, Zeitungen und Zeitschriften verwendet. Dort hat es die Aufgabe, Angaben zum Autor, Verlag, Herausgeber oder zur Redaktion zu machen. Vor allem zeigt es, wer für die Inhalte der Publikation die rechtliche Verantwortung übernimmt.

Mit der zunehmenden Nutzung globaler Netze erhielt der Begriff 'Impressum' auch eine Bedeutung im Rahmen der Verwendung von elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste.

Seit der Verabschiedung des Teledienstgesetzes im Jahr 1997, das 2007 durch das Telemediengesetz ersetzt wurde, sind alle Diensteanbieter zur Veröffentlichung eines Impressums verpflichtet. Bei einem Diensteanbieter handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, die die Nutzung eigener oder fremder Telemedien anbietet oder einen Nutzungszugang vermittelt.

Zu den Telemedien gehören nahezu alle Angebote im Internet. Dazu zählen beispielsweise Webportale (z.B. Yahoo), Informationsdienste (z.B. E-Mail), Podcasts, Chatrooms und Webmail-Dienste. Private Internetseiten und Blogs gelten ebenfalls als Telemedien.

Damit ist jeder Betreiber einer Internetseite, bis auf einige wenige Ausnahmen rechtlich verpflichtet, ein Impressum auf seiner Seite zu führen.

Keine Telemedien im Sinne des Telemediengesetzes sind gemäß § 1 Absatz 1:

- Telekommunikationsdienste im Sinne des Telekommunikationsgesetzes (§ 3 Nr.24 TKG)
z.B. Telekom, Unitymedia BW
- telekommunikationsgestützte Dienste i. S. d. Telekommunikationsgesetzes (§ 3 Nr.25 TKG)
z.B. Mehrwertdienste (0900-, 0180-, 0137-Rufnummern)
- Rundfunk im Sinne des Rundfunkstaatsvertrags (§ 2 RStV)
z.B. Radio, Fernsehen

Die Impressumspflicht entfällt nur für die Anbieter, die ihre Internetseiten völlig anonym in das World Wide Web stellen und das Angebot ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dient. In der Rechtsprechung ist jedoch nicht eindeutig geklärt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, um diese Bedingungen zu erfüllen.

Eine Voraussetzung zur Inanspruchnahme dieser Ausnahme könnte ein Passwortschutz für den Zugang zur Internetseite sein, wobei das Passwort nur an Verwandte und Bekannte weitergegeben werden darf.

Zielsetzung der Impressumspflicht

Die Impressumspflicht dient zum einem dem Verbraucherschutz, zum anderen aber auch den Mitbewerbern, die sich über den Inhalt von Internetseiten informieren und ggf. gerichtlich gegen diesen vorgehen wollen.

Mit der Pflicht zur Angabe eines Impressums soll im Internet ein Mindestmaß an Transparenz und Information zum Schutz der Verbraucher sichergestellt und zusätzliches Vertrauen in den Internethandel geschaffen werden. Daneben dient die Impressumspflicht der einfacheren Feststellung der Identität eines Diensteanbieters.

Anbringung des Impressums

Das Impressum einer Internetseite muss für jeden Besucher der Seite problemlos auffindbar sein. Laut § 5 Abs. 1, Satz 1 TMG heißt das:

- **Das Impressum muss leicht erkennbar sein.**
Die Angaben dürfen nicht versteckt sein.
- **Die Bezeichnung muss eindeutig sein.**
Neben der Bezeichnung 'Impressum' können auch die Begriffe 'Anbieterkennzeichnung' oder 'Kontakt' gewählt werden.
- **Die Angaben müssen unmittelbar erreichbar sein.**
Die Angaben müssen ausgehend von der Startseite mit maximal zwei Klicks erreichbar sein.
- **Die Angaben müssen ständig verfügbar sein.**
Der Link zum Impressum muss dauerhaft funktionsfähig und mit den Standardeinstellungen der gängigen Internetbrowser kompatibel sein.

Inhalt eines Impressums

Jeder Anbieter einer öffentlichen Internetseite, ist zur Preisgabe bestimmter Informationen verpflichtet (Anbieterkennzeichnungspflicht). Diese im § 5 des Telemediengesetzes festgeschriebene rechtliche Verpflichtung wird im Allgemeinen als Impressumspflicht bezeichnet.

In den Nummern 1 bis 7 enthält § 5 Abs. 1 TMG eine Reihe von Pflichtangaben, von denen Diensteanbieter jedoch in unterschiedlichem Umfang betroffen sind.

Die folgenden Angaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 TMG) müssen in jedem Impressum gemacht werden:

- **Name und Anschrift des Anbieters**
Bei Privatpersonen ist neben dem Nachnamen mindestens ein ausgeschriebener Vorname anzugeben.
Bei Unternehmen ist die im Handelsregister eingetragene Firma mit der Angabe der Rechtsform erforderlich. Juristische Personen müssen darüber hinaus den Namen des Vertretungsberechtigten angeben (Geschäftsführer, Vorstand).
Daneben ist die vollständige Anschrift anzugeben. Die Nennung eines Postfaches ist dabei nicht ausreichend.
- **Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen**
Hierzu sind zwei Angaben zu machen: E-Mail-Adresse und Telefonnummer.

Die weiteren Angaben (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 - 7 TMG) haben nur für denjenigen Gültigkeit, der zu der jeweils angesprochenen Personengruppe gehört.

- **Aufsichtsbehörde**
Wenn der Anbieter eine Tätigkeit ausübt, für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, muss die zuständige Aufsichtsbehörde unter der Angabe von Postanschrift und Telefonnummer genannt werden.
Beispielsweise benötigen Gaststätten eine Gaststättenkonzession, die vom zuständigen Ordnungs- oder Gewerbeamt erteilt wird.

- **Angabe des Registers und der Registernummer**

Sofern der Anbieter in das Handels-, Vereins-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister eingetragen ist, muss der Name des betreffenden Registers und die Registernummer angegeben werden.

- **Reglementierte Berufe**

Übt der Anbieter eine Tätigkeit aus, deren Aufnahme oder Ausübung an den Besitz eines besonderen Befähigungsnachweises gebunden ist, müssen noch weitere Angaben gemacht werden.

Zu diesen Tätigkeiten zählen die sogenannten „freien Berufe“ (Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater etc.).

Für sie gilt die Pflicht zur Angabe folgender Informationen:

- die Kammer, der sie angehören (z.B. Rechtsanwaltskammer),
- die gesetzliche Berufsbezeichnung und den Staat, indem die Berufsbezeichnung verliehen wurde (z.B. Tierarzt verliehen in der Bundesrepublik),
- die berufsrechtlichen Regelung die für ihre Tätigkeit gelten sowie die Verlinkung zu diesen Regelungen (z.B. Link zur 'Berufsordnung der Ärztekammer Stuttgart')

- **Umsatzsteueridentifikationsnummer**

Sofern eine Umsatzsteueridentifikationsnummer vorhanden, muss diese angegeben werden.

- **Unternehmen in Abwicklung oder Liquidation**

Befindet sich eine GmbH oder AG in Abwicklung oder Liquidation (Auflösung des Unternehmens), muss dies angegeben werden.

Inhaltlich Verantwortung eines Internetauftritts

Wenn auf den Seiten eines Internetauftritts journalistisch-redaktionelle Inhalte enthalten sind, muss gemäß § 55 Abs.2 RStV (Rundfunkstaatsvertrag) zusätzlich zu den genannten Angaben ein inhaltlich Verantwortlicher angeführt werden.

Laut Rechtsprechung liegen journalistisch-redaktionelle Angebot dann vor, wenn Inhalte der Seite auf die öffentliche Meinungsbildung abzielen.

- 4 Entwurf eines Impressums der Musikschule world of music e.V.

Impressum

Musikschule world of music e.V.

Wiesengasse 11
79888 Reintal

Telefon: +49 (0)888 / 556610

Telefax: +49 (0)888 / 556619

E-Mail: wom@xmg.de

Vertretungsbefugt:

1. Vorsitzender: Fabio Moretti

c/o Wiesengasse 11
79888 Reintal

Telefon: +49 (0)888 / 556611

E-Mail: f.moretti@xmg.de

2. Vorsitzende: Celine Schneider

c/o Wiesengasse 11
79888 Reintal

Telefon: +49 (0)888 / 556613

E-Mail: c.schneider@xmg.de

Vereinsregister und Registereintrag

Vereinsregister

Registergericht: Amtsgericht Reintal

Registernummer: VR 98765

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. § 27 a Umsatzsteuergesetz:

DE 123456789

Verantwortliche i.S.d. § 55 Abs. 2 RStV:

Fabio Moretti, Wiesenstraße 11, 79888 Reintal

Das Impressum gilt für: <http://w-o-m.com>

- 5 Siehe Dateiordner .../Lösungen/Impressum/impressum_loesung.html

- 6 Siehe Dateiordner .../Lösungen/Impressum/musikschule_loesung.html

L2_1.2 Disclaimer – Aufgabe

In der letzten Woche besuchte Frau Dr. Streit, von Beruf Rechtsanwältin, die Musikschule world of music e.V, um ihre Tochter Mareike zum Klavierunterricht anzumelden.

Dabei ergab sich zwischen Herrn Moretti und Frau Dr. Streit folgender Dialog:

Frau Dr. Streit: Ich bin ja über Ihre Internetseite auf Ihre Schule aufmerksam geworden. Da haben Sie ja einen sehr informativen Auftritt.

Herr Moretti: Wir haben uns auch sehr viel Zeit mit der Planung des Aufbaus und des Inhalts unserer Seiten gelassen. Ich finde auch, dass es uns gut gelungen ist, unsere Musikschule zu präsentieren.

Neben der inhaltlichen Planung mussten wir ja auch noch rechtliche Anforderungen an so einen Internetauftritt beachten. Das hat mich ganz schön Nerven gekostet.

Frau Dr. Streit: (lacht) Die Auseinandersetzung mit den rechtlichen Problemen bei Internetauftritten ist ja mein tägliches Brot.
Mir ist aufgefallen, dass auf Ihrer Homepage auch Links auf andere Internetseiten sind. Haben Sie da keine Bedenken. Wenn auf den verlinkten Seiten gegen geltendes Recht verstoßen wird, können auch Sie dafür haftbar gemacht werden – das sollten Sie wissen. Kümmern Sie sich unbedingt noch um einen Disclaimer.

Herr Moretti: Auch das noch (stöhnt). Muss ich mich jetzt auch noch um das Problem kümmern.

In seiner Verzweiflung bittet Herr Moretti Sie nochmals um Hilfe.

- 1 Recherchieren Sie den Begriff Disclaimer und erläutern Sie, welche Zielsetzung mit der Angabe eines Disclaimers auf einer Internetseite verfolgt wird?
- 2 Beurteilen Sie auf Grundlage Ihrer Recherche die rechtliche Wirksamkeit eines Disclaimers.

Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse.

L2_2.1 HTML-Seiten über einen Webserver öffnen – Aufgaben

Bislang waren die erstellten HTML-Seiten nur im Dateisystem des eigenen Rechners gespeichert und konnten auch nur von dort aus geöffnet werden.

Wie können diese HTML-Seiten eines anderen Rechners im Netzwerk geöffnet werden?

Beachten Sie das Informationsmaterial *L2_2.1 Information_Webserver.docx*

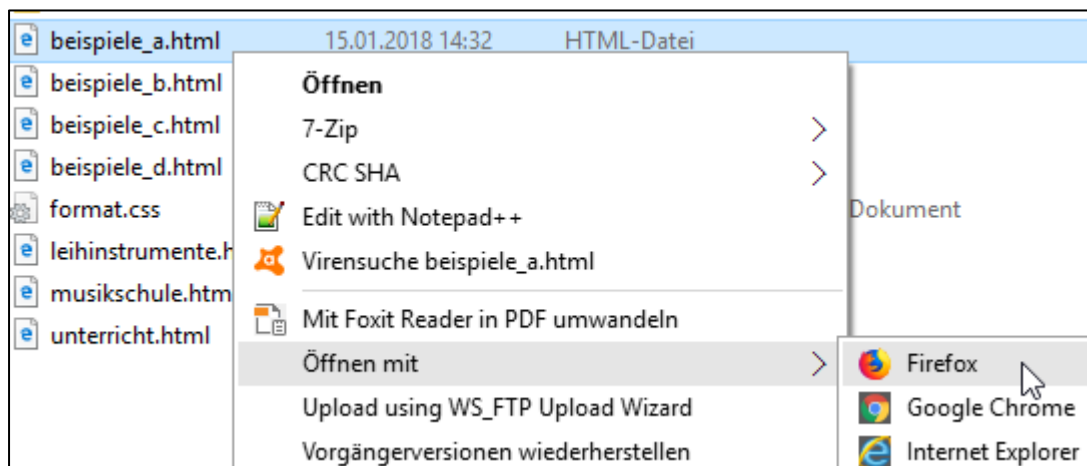
L2_2.1 HTML-Seiten über einen Webserver öffnen – Information

a) HTML-Dateien vom lokalen Ordner aufrufen

Bisher wurden die erstellten HTML-Seiten in einem Ordner des Dateisystems des eigenen Rechners gespeichert – z.B. so:

Lokaler Datenträger (C:) > internetseiten > L1_13_musikschule >		
Name	Änderungsdatum	Typ
bilder	09.03.2018 08:24	Dateiordner
mp3	09.03.2018 08:24	Dateiordner
mp4	09.03.2018 08:24	Dateiordner
service	09.03.2018 08:24	Dateiordner
beispiele_a.html	15.01.2018 14:32	HTML-Datei
beispiele_b.html	15.01.2018 14:31	HTML-Datei
beispiele_c.html	15.01.2018 14:30	HTML-Datei
beispiele_d.html	16.01.2018 11:52	HTML-Datei
format.css	17.11.2017 11:18	Kaskadierendes Stylesheet-Dokument
leihinstrumente.html	10.11.2017 15:09	HTML-Datei
musikschule.html	15.12.2017 14:16	HTML-Datei
unterricht.html	15.12.2017 08:57	HTML-Datei

Von hier aus können die gewünschten Dateien z.B. per rechtem Maustasten-Klick mit dem gewünschten Browser geöffnet werden:



b) HTML-Dateien von einem Webserver aufrufen

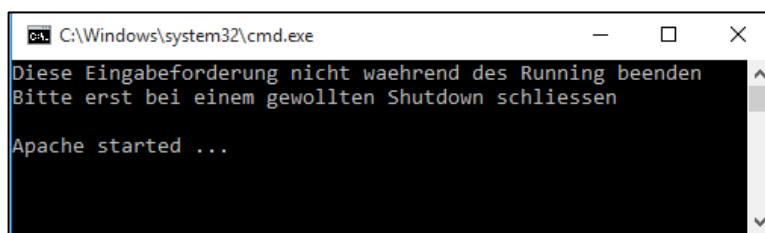
Eine andere Möglichkeit besteht darin, einen Webserver zu installieren und zu starten und über diesen Webserver die Dateien im Browser aufzurufen.

Schritt 1: Wir starten einen Webserver:

Auf dem Informatikstick 2018 befindet sich ein Programm namens Apache. Apache ist ein Webserver der zum Installationspaket XAMPP gehört.

Starten Sie per Doppelklick auf diesen Menüpunkt den Apache-Web-Server.

Es öffnet sich ein Fenster mit schwarzem Hintergrund:



```
C:\Windows\system32\cmd.exe
Diese Eingabeforderung nicht waehrend des Running beenden
Bitte erst bei einem gewollten Shutdown schliessen
Apache started ...
```

Schließen Sie dieses Fenster **nicht** !

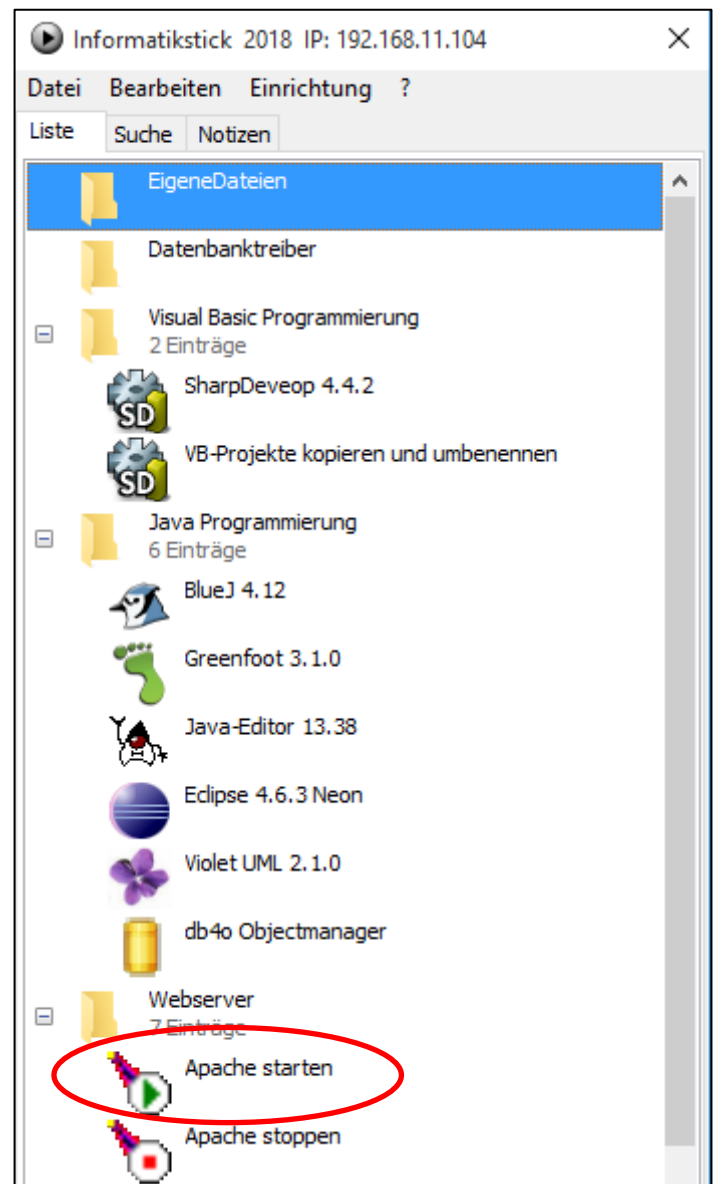
Gleichzeitig öffnet sich ein Browser-Fenster mit einem Testprojekt

Wenn Sie hier das Alphabet sehen, funktioniert der Apache - Server

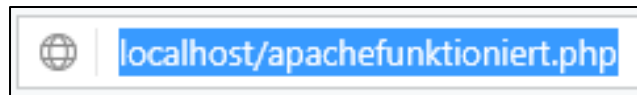
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

Legen Sie Ihre Dateien ab in:

C:\S18Fertig\EigeneDateien\myPHP



In der Adresszeile des Browsers steht:



localhost ist hier der Name des Web-Servers

apachefunktioniert.php ist der Name der aufgerufenen Datei

Genauso könnte man hier eine HTML-Datei aufgerufen werden.

Wie können wir nun unsere Musikschul-Webseite über den Webserver aufrufen? Dazu müssen die Dateien zuerst auf dem Speicherplatz abgelegt werden, auf den der Webserver zugreift. Das erste Testprojekt beinhaltet bereits einen Hinweis auf diesen Speicherort – der abhängig davon ist, wo der Informatikstick installiert ist:

Wenn Sie hier das Alphabet sehen, funktioniert der Apache - Server

ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ

Legen Sie Ihre Dateien ab in:

C:\S18Fertig\EigeneDateien\myPHP

Schritt 2: Wir übertragen die Musikschulseite auf den Webserver per Explorer:

Wir kopieren per Explorer die Webseiten vom Quellverzeichnis in das Zielverzeichnis:

Quellverzeichnis

Lokaler Datenträger (C:) > internetseiten > L1_13_musikschule >

Name	Änderungsdatum	Typ
bilder	09.03.2018 08:24	Dateiordner
mp3	09.03.2018 08:24	Dateiordner
mp4	09.03.2018 08:24	Dateiordner
service	09.03.2018 08:24	Dateiordner
beispiele_a.html	15.01.2018 14:32	HTML-Datei
beispiele_b.html	15.01.2018 14:31	HTML-Datei
beispiele_c.html	15.01.2018 14:30	HTML-Datei
beispiele_d.html	16.01.2018 11:52	HTML-Datei
format.css	17.11.2017 11:18	Kaskadierendes Stylesheet
leihinstrumente.html	10.11.2017 15:09	HTML-Datei
musikschule.html	15.12.2017 14:16	HTML-Datei
unterricht.html	15.12.2017 08:57	HTML-Datei

Zielverzeichnis

Wir erstellen zuerst einen Ordner *musikschule* im Verzeichnis myPHP, in den wir dann die Dateien kopieren

Lokaler Datenträger (C:) > S18Fertig > EigeneDateien > myPHP > **musikschule** >

Name	Änderungsdatum	Typ
bilder	09.01.2018 09:54	Dateiordner
mp3	09.01.2018 09:54	Dateiordner
mp4	09.01.2018 09:54	Dateiordner
service	09.01.2018 09:54	Dateiordner
beispiele_loesung_a.html	19.12.2017 15:11	HTML-Datei
beispiele_loesung_b.html	19.12.2017 15:26	HTML-Datei
beispiele_loesung_c.html	19.12.2017 15:28	HTML-Datei
beispiele_loesung_d.html	19.12.2017 15:28	HTML-Datei
format.css	17.11.2017 11:18	Kaskadierende:
leihinstrumente_loesung.html	10.11.2017 15:09	HTML-Datei
musikschule_loesung.html	15.12.2017 14:16	HTML-Datei
unterricht_loesung.html	15.12.2017 08:57	HTML-Datei

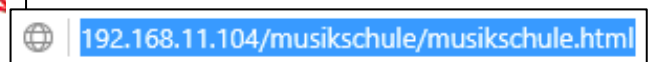
Wenn wir nun im Browser diese Adresse eingeben, erscheint unsere bisherige Musikschulseite wie gewohnt:



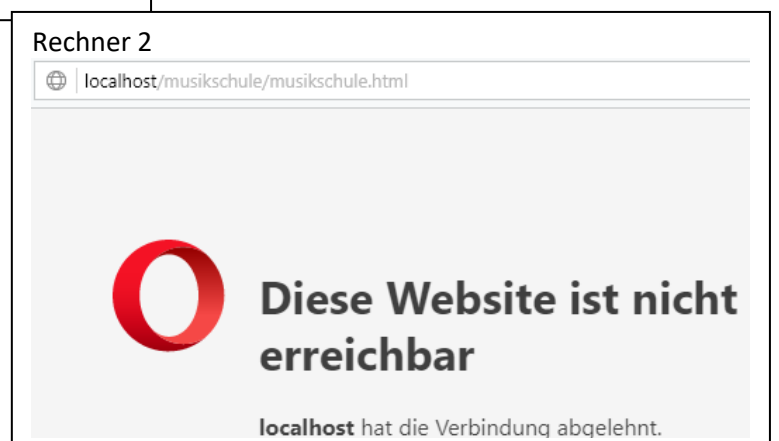
Statt *localhost* könnten wir auch die für jeden *localhost* gültige IP-Adresse 127.0.0.1 eingeben.



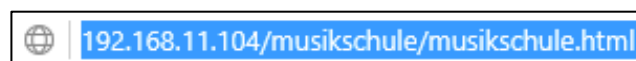
Oder wir verwenden die in einem Netzwerk einmalig vorkommende IP-Adresse, die uns im Kopf des Informatikstick angezeigt wird



Wenn wir mit einem anderen Rechner des Unterrichtsnetzes – wir nennen ihn *Rechner 2* – die Seiten aufrufen wollen, dann funktioniert das mit der Adresse *localhost* oder 127.0.0.1. nicht.



Erst durch die Verwendung der Netz-IP-Adresse von Rechner 1 (auf dem der Apache-Server läuft) führt zum gewünschten Resultat auf Rechner 2.



Fazit: Über die IP-Adresse können wir im Netzwerk auf andere Rechner zugreifen !

Falls das nicht funktioniert, ist vermutlich eine sog. Firewall aktiv, die den Fremdzugriff abblockt. Wenden Sie sich in diesem Fall an den Netzwerkadministrator!

L2_2.2 HTML-Seiten veröffentlichen – Aufgaben

Wie können diese HTML-Seiten auf einen Server hochgeladen werden?

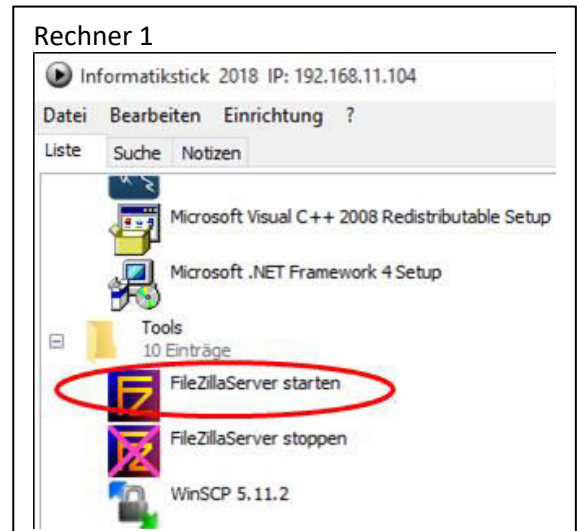
Beachten Sie das Informationsmaterial *L2_2.2 Information_Veröffentlichung.docx*

L2_2.2 HTML-Seiten veröffentlichen – Information

Schritt 1: Wir starten zur Vorbereitung der Übertragung der Webseiten einen FTP-Server:

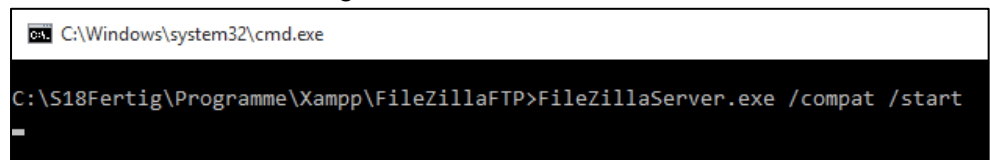
Normalerweise arbeitet ein Benutzer nicht an der Maschine, auf dem der Webserver läuft, sondern an einem anderen Rechner (z.B. Rechner 2) im Netzwerk. Damit ist aber der Übertragungsweg der Webseiten auf das Verzeichnis des Servers per Explorer nicht möglich. Deshalb muss auf dem Rechner 1 noch ein weiteres Serverprogramm gestartet werden – der FTP-Server. FTP steht für **F**ile **T**ransfer **P**rotokoll, mit dessen Hilfe Dateien über das Netz (auch das Internet) vom lokalen Rechner auf einen FTP-Server übertragen wird.

Starten Sie per Doppelklick auf diesen Menüpunkt den FileZilla-Server.



Es öffnet sich ein Fenster mit schwarzem Hintergrund:

Schließen Sie dieses Fenster **nicht** !

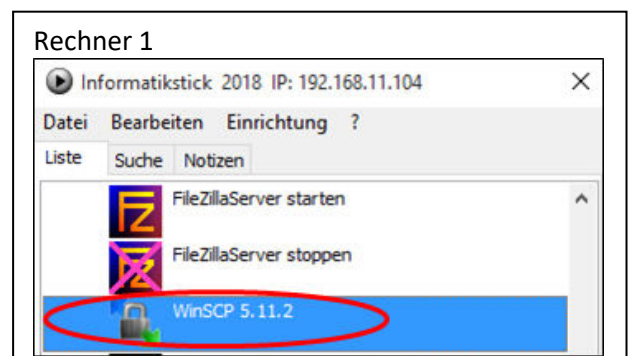


Der FileZilla-Server ist bereits so konfiguriert, dass er auf das gleiche Verzeichnis wie der Apache-Webserver zugreift.

Schritt 2: Wir starten WinSCP zur Übertragung der Musikschulseite als FTP-Client:

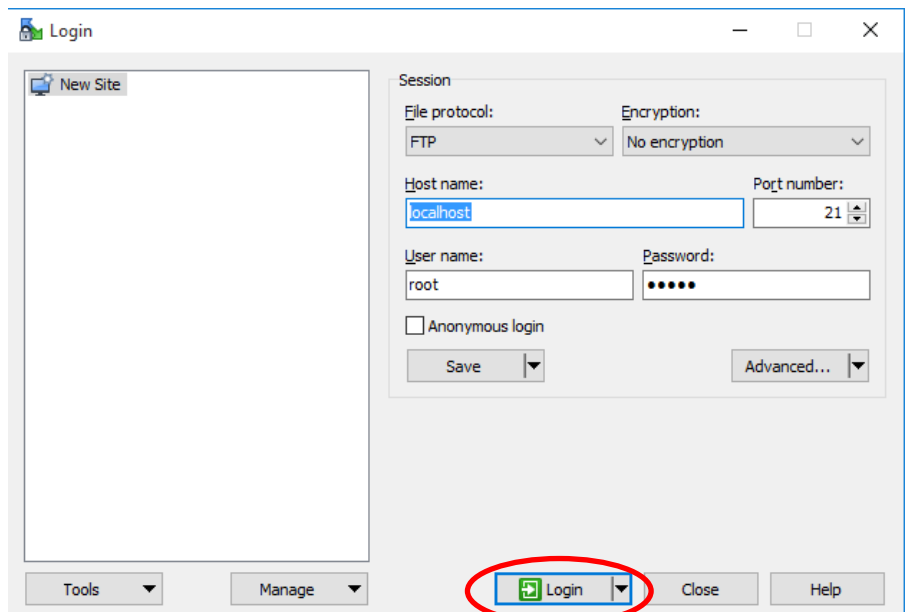
Um Dateien per FTP übertragen zu können, nutzen wir eine grafische Oberfläche (=Client-Programm).

Starten Sie per Doppelklick auf diesen Menüpunkt den FTP-Client WinSCP.



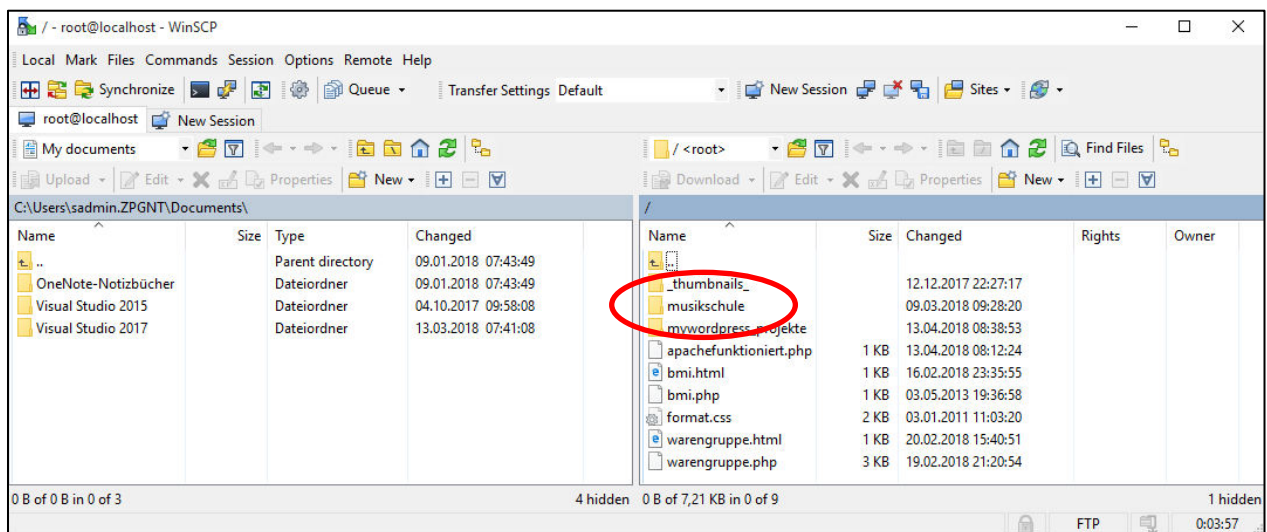
Das Programm öffnet sich und gleichzeitig ein Login-Fenster. Darin ist als Hostname, also Name des Rechners, auf dem der FTP-Server läuft, localhost eingegeben. Alternativ dazu könnten wir auch wieder 127.0.0.1 oder die Netzwerk-IP-Adresse von Rechner 1 so wie sie der Informatikstick anzeigt, z.B. 192.168.11.104, eingeben.

Der Benutzername und das Passwort sind bereits vorbereitet.

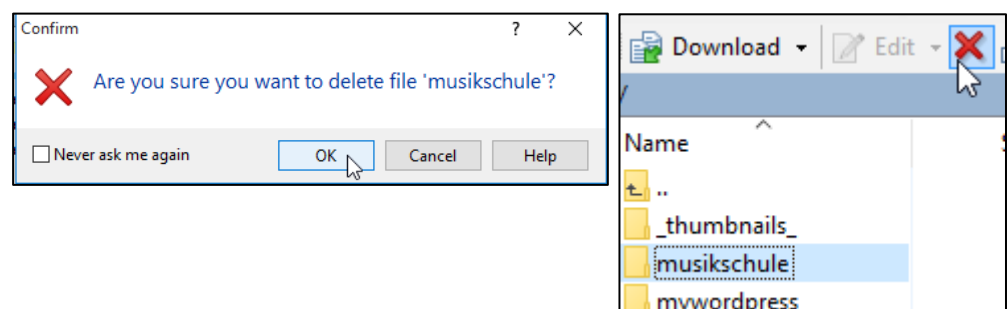


Der Benutzer **root** hat das Passwort **12345**. Klicken Sie auf Login.

Es erscheint ein 2-geteiltes Fenster, welches auf der linken Seite die Verzeichnisstruktur des eigenen Rechners (Local) zeigt und auf der rechten Seite die Verzeichnisstruktur des Webserver (Remote).

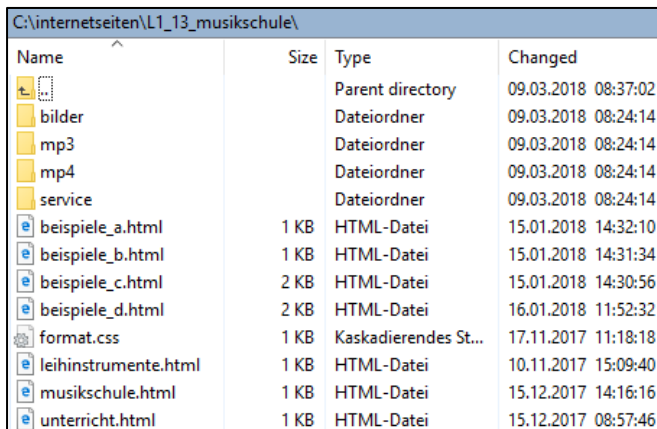


Wählen Sie aus dem rechten Fenster den Ordner *musikschule* aus und löschen Sie diesen per Klick auf das Löschen-Symbol und bestätigen Sie die Aktion.

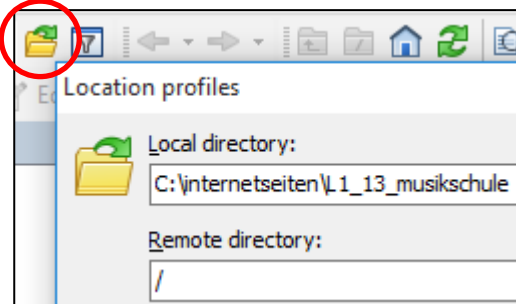


Wählen Sie nun im linken Fenster den Ordner, in dem sich Ihre Quell-Dateien der Musikschule befinden.

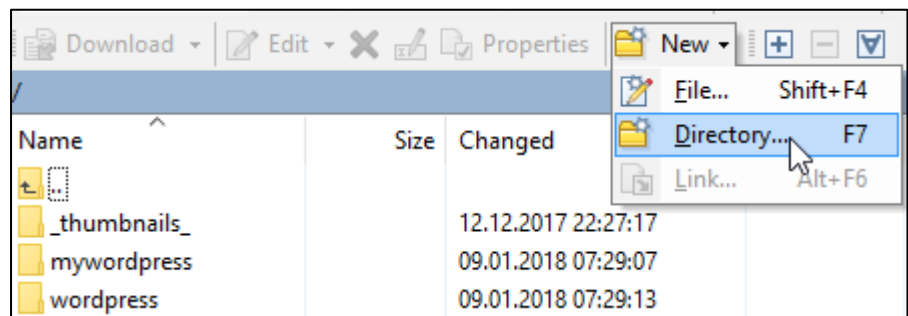
Klick auf diesen Schalter



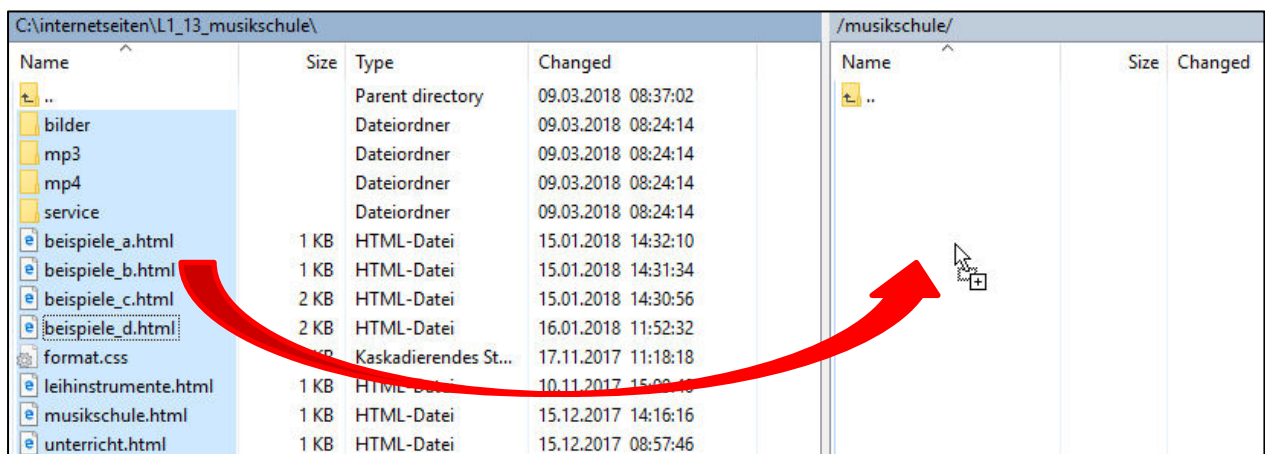
Name	Size	Type	Changed
..		Parent directory	09.03.2018 08:37:02
bilder		Dateiordner	09.03.2018 08:24:14
mp3		Dateiordner	09.03.2018 08:24:14
mp4		Dateiordner	09.03.2018 08:24:14
service		Dateiordner	09.03.2018 08:24:14
beispiele_a.html	1 KB	HTML-Datei	15.01.2018 14:32:10
beispiele_b.html	1 KB	HTML-Datei	15.01.2018 14:31:34
beispiele_c.html	2 KB	HTML-Datei	15.01.2018 14:30:56
beispiele_d.html	2 KB	HTML-Datei	16.01.2018 11:52:32
format.css	1 KB	Kaskadierendes St...	17.11.2017 11:18:18
leihinstrumente.html	1 KB	HTML-Datei	10.11.2017 15:09:40
musikschule.html	1 KB	HTML-Datei	15.12.2017 14:16:16
unterricht.html	1 KB	HTML-Datei	15.12.2017 08:57:46



Erstellen Sie wieder einen Ordner *musikschule* im Remote System und öffnen Sie diesen per Doppelklick.



Markieren Sie im *Local* Bereich alle Dateien, die Sie ins *Remote*-System übertragen wollen und ziehen Sie diese per Drag-and-Drop in den rechten Fensterbereich. Nun stehen die Dateien zum Aufruf auf dem Webserver zur Verfügung.



L2_2.3 Zugriff per Internet auf eigene HTML-Seiten – Aufgaben

Wie kann man über das Internet – auch über mobile Geräte – auf diese HTML-Seiten zugreifen, jedoch ohne diese vorher hochzuladen?

Beachten Sie das Informationsmaterial *L2_2.3 Information_Zugriff_per_Internet.docx*

Beenden Sie den FTP-Client. Der FTP-Server soll nicht beendet werden!

Schritt 3: Zugriff per WinSCP auf den FTP-Server über das Netzwerk aus:

Starten Sie auf Rechner 2 WinSCP und geben Sie bei Hostname die IP-Adresse des Rechners 1 ein, um auf den FTP-Server von Rechner 1 zu gelangen.

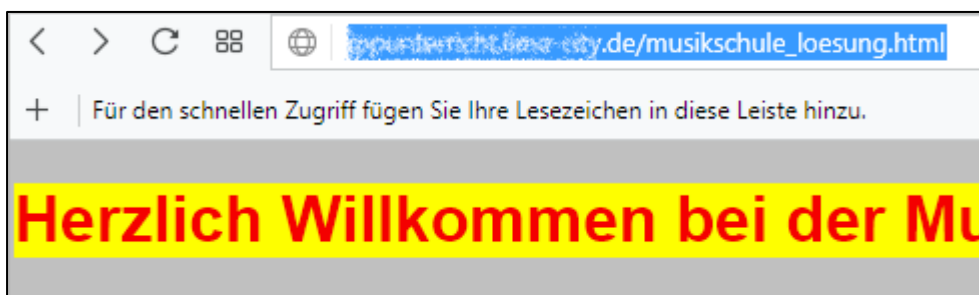
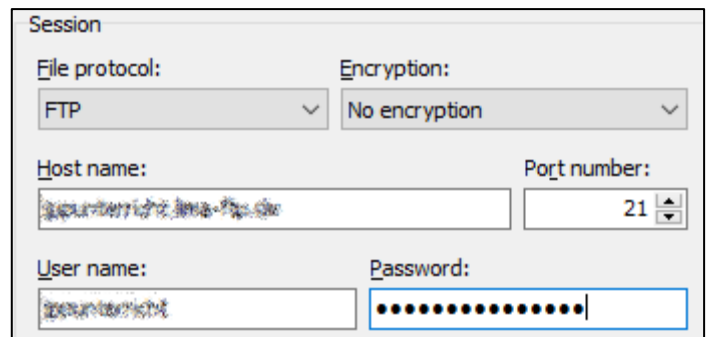
Nun haben Sie wieder Zugang zum Dateisystem des Servers wie zuvor beschrieben.

Exkurs: HTML-Dateien von einem Webpace aufrufen

Sollen HTML-Seiten weltweit über das Internet verbreitet werden, so muss man diese auf einen Webpace im Internet, also einen vorher eingerichteten Speicherplatz im Internet, hochladen. Manche dieser Webspaces sind kostenlos, andere kostenpflichtig – je nach Service und Speicherplatz, der geboten wird.

Nachdem man sich für einen Webpace registriert hat, erhält man dort auch die Zugangsdaten (Hostname, Username, Passwort) um per FTP Dateien hochzuladen und auch den Hinweis, unter welcher Adresse (= URL (Uniform Resource Locator)), diese Webseiten aufgerufen werden können.

Der Upload der Webseiten kann dann genauso wieder über einen FTP-Client erfolgen, nachdem man beim Login die entsprechenden Daten eingegeben hat.



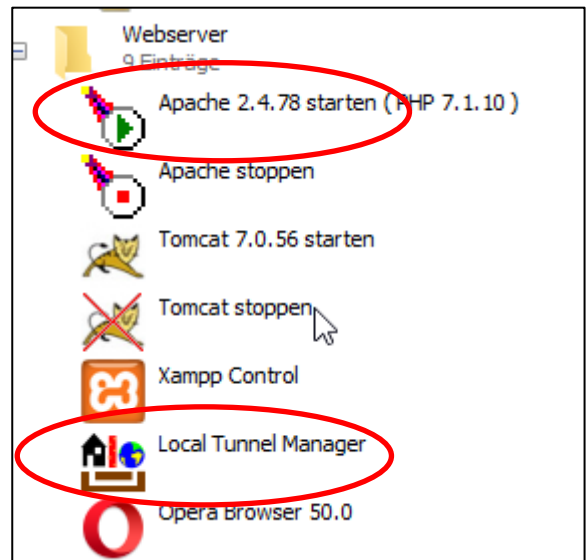
L2_2.3 Zugriff per Internet auf eigene HTML-Seiten – Information

Im vorherigen Informationsdokument haben Sie im Exkurs erfahren, wie Sie HTML-Seiten von einem Webpace aufrufen können. Dabei haben Sie gelernt, dass Sie sich zuerst für einen Speicherplatz im Internet registrieren müssen, um dann dorthin die Dateien per FTP hochzuladen. Erst dann können diese Seiten per Browser weltweit abgerufen werden.

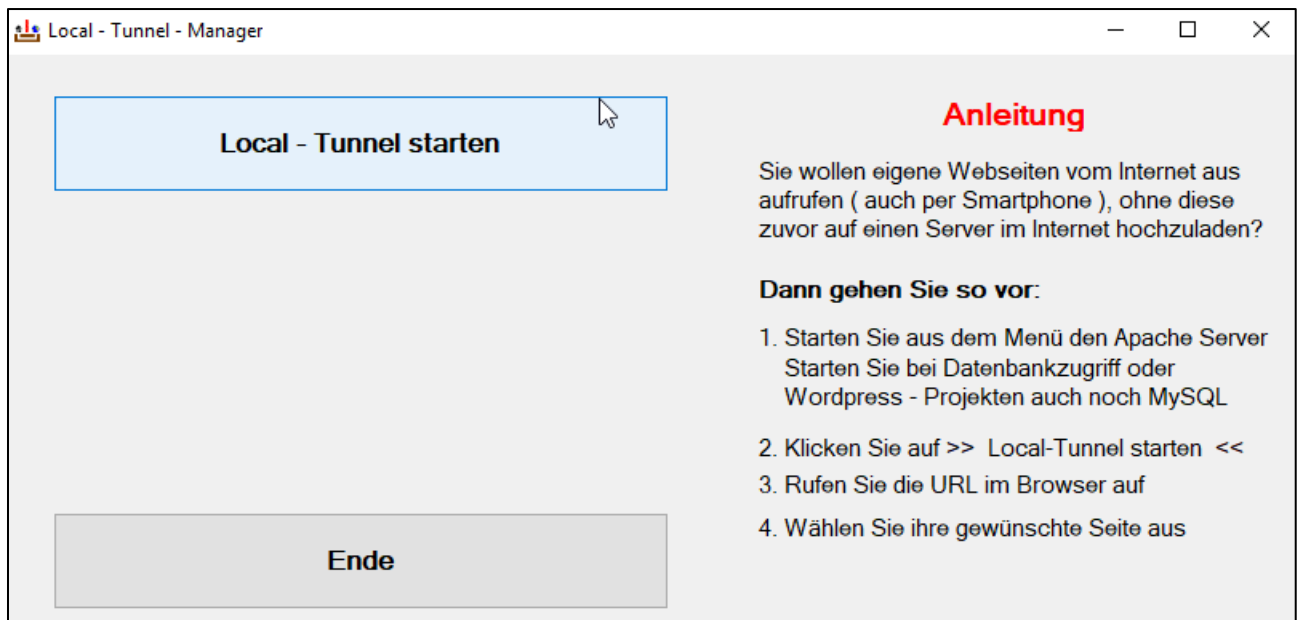
Es gibt jedoch einen Weg, **auf HTML-Seiten auf dem eigenen PC vom Internet zuzugreifen, ohne diese vorher hochzuladen:**

Schritt 1: Starten Sie den *Apache Server* vom Informatikstick. Alle Webseiten, die vom diesem Server abgerufen werden können, sind nach den nächsten Schritten auch über das Internet erreichbar.

Schritt 2: Starten Sie den *Local Tunnel Manager* vom Informatikstick



Dieser zeigt nochmals eine Bedienungsanleitung an.



Klicken Sie auf den Button *Local – Tunnel starten*.

Nach einer kurzen Wartezeit erhalten Sie diese Informationen:

Local - Tunnel - Manager

Local - Tunnel starten

Sie erreichen Ihren localhost über die URL:
http://8d558def.ngrok.io
Diese URL wurde in die Zwischenablage kopiert und kann in die Adresszeile Ihres Browsers eingefügt werden

nochmals in die Zwischenablage kopieren

Local - Tunnel beenden

Anleitung

Sie wollen eigene Webseiten vom Internet aus aufrufen (auch per Smartphone), ohne diese zuvor auf einen Server im Internet hochzuladen?
Dann gehen Sie so vor:
1. Starten Sie aus dem Menü den Apache Server
Starten Sie bei Datenbankzugriff oder Wordpress - Projekten auch noch MySQL
2. Klicken Sie auf >> Local-Tunnel starten <<
3. Rufen Sie die URL im Browser auf
4. Wählen Sie ihre gewünschte Seite aus

Der Local-Tunnel-Manager zeigt eine Webadresse (= URL), die alle Anfragen an diese Adresse auf Ihren eigenen Apache-Server umleitet. Diese URL ist nach jedem Start von Local Tunnel eine andere – zumindest was den Mittelteil **d02ad132** betrifft.

Schritt 3: Rufen Sie die URL im Browser auf – am besten, indem Sie diese aus der Zwischenablage einfügen.

Menü

Index of /

8d558def.ngrok.io

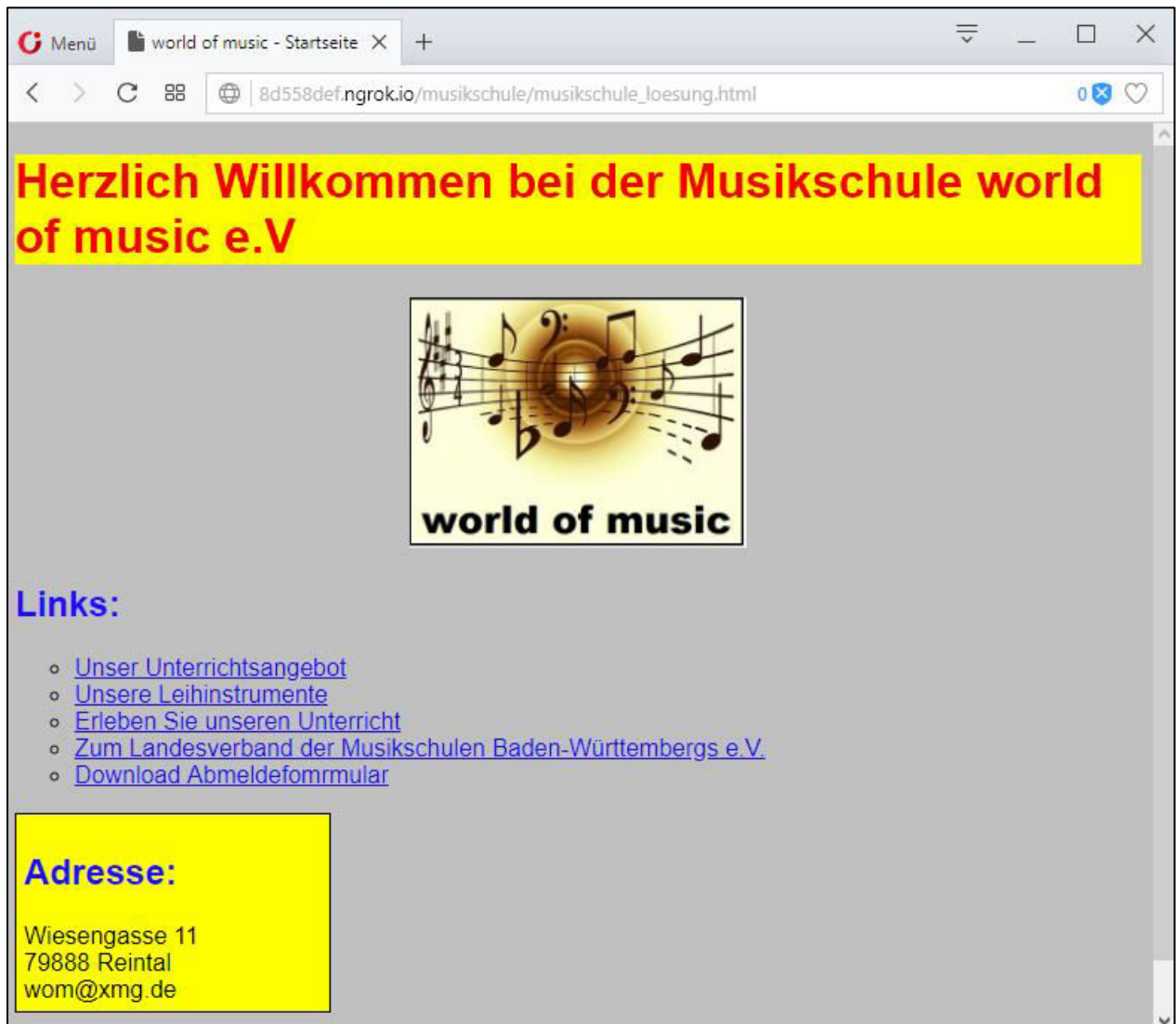
Index of /

Name	Last modified	Size	Description
_thumbnails/	2017-12-12 22:27	-	
apachefunktioniert.php	2018-04-13 08:12	428	
bmi.html	2018-02-16 23:35	1.0K	
bmi.php	2013-05-03 19:36	744	
format.css	2011-01-03 11:03	1.6K	
musikschule/	2018-04-13 09:41	-	
mywordpress_projekte/	2018-04-13 08:38	-	
warengruppe.html	2018-02-20 15:40	1.0K	
warengruppe.php	2018-02-19 21:20	2.6K	

Apache/2.4.28 (Win32) OpenSSL/1.0.2l PHP/7.1.10 Server at 8d558def.ngrok.io Port 80

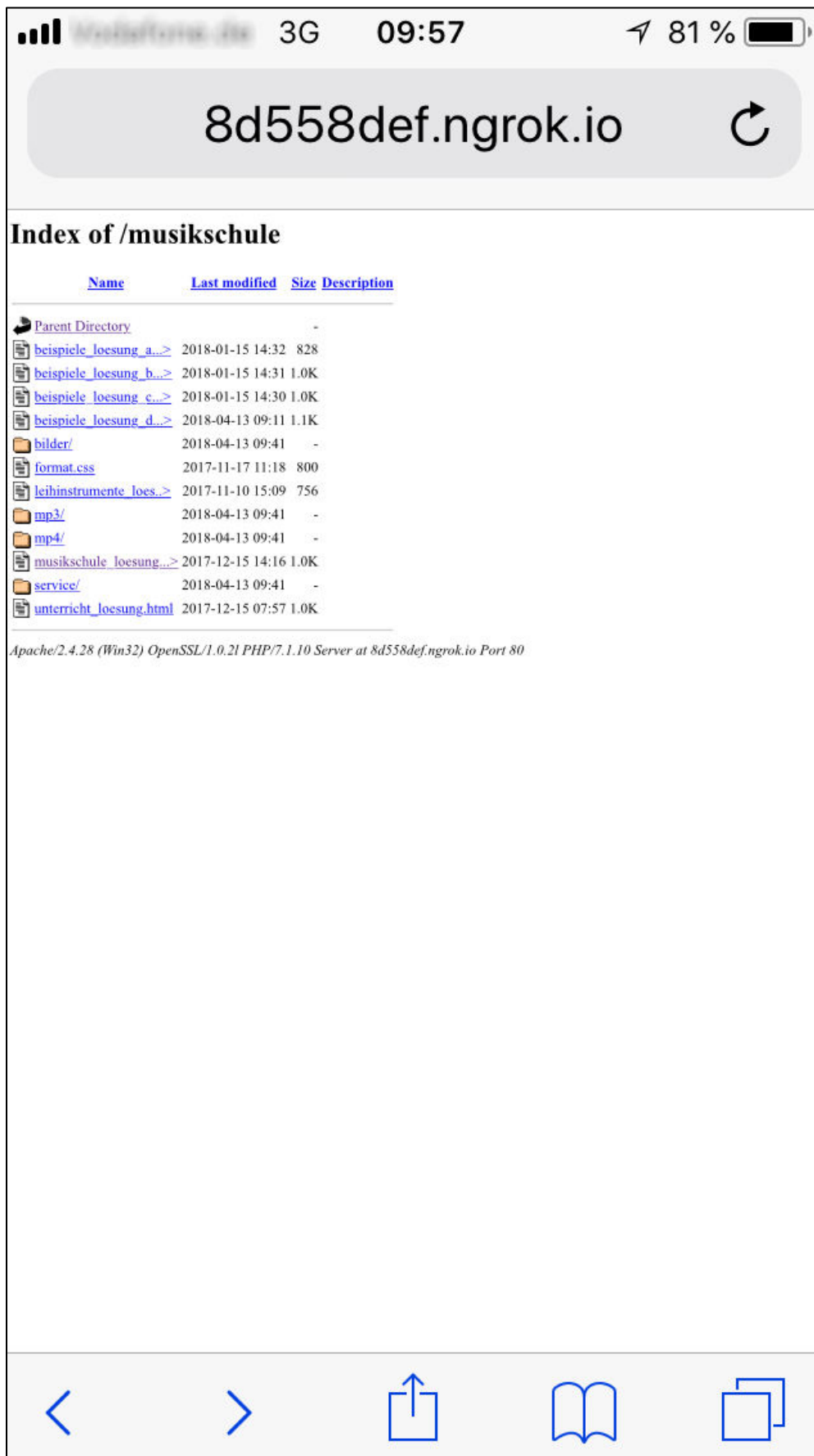
Angezeigt werden alle verfügbaren Dokumente des *localhost*.

Wählen Sie das gewünschte Dokument per Klick aus. Es wird im Browser angezeigt – genauso wie Sie es bisher über den direkten Aufruf über *localhost* gewohnt sind.



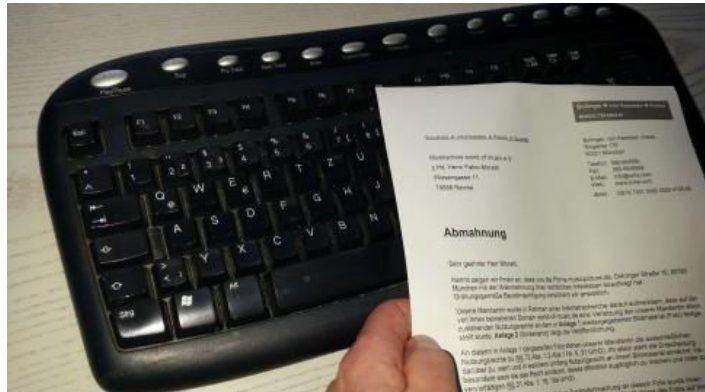
Testen Sie nun den Aufruf von einem anderen Rechner - auch außerhalb Ihres Netzwerkes – der mit dem Internet verbunden ist, oder verwenden Sie ein mobiles Endgerät. Hier müssen Sie leider die kryptische URL von Hand eingeben, oder Sie versenden diese z.B. per Mail.

So kann Ihre Webseite auch auf einem Smartphone betrachtet werden:



L2_3.1 Urheberrecht – Aufgabe 1

Der 1. Vorstand der Musikschule world of music e.V., Herr Fabio Moretti, erhält am 07.01.20xx ein Schreiben der Anwaltskanzlei Bullinger, von Haxeisen und Preiss, 80321 München.



- Öffnen Sie die Datei *L2_3.1 Schreiben Anwaltskanzlei.docx* und bearbeiten Sie folgende Aufgaben:
 - 1.1 Beschreiben Sie den Problemgehalt, der sich aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt.
 - 1.2 Erläutern Sie, die Forderungen, die die Anwaltskanzlei an Herrn Moretti stellt.
- Präsentieren Sie Ihre Arbeitsergebnisse.



Lösung zu L2_3.1 Aufgabe 1

- 1.1 Mit der Veröffentlichung des Bildes 'klavier.jpg' auf der Homepage der Musikschule world of music liegt ein Verstoß gegen das Urheberrecht vor. Der Urheber des Bildes, die Firma musicpicture.de hat die Anwaltskanzlei Bullinger, von Haxeisen und Preiss zur Wahrung ihrer Rechte eingeschaltet.
- 1.2 Forderungen der Anwaltskanzlei:
- Umgehende Entfernung des Bildes 'klavier.jpg' von der Homepage.
 - Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung.
 - Bezahlung eines Schadenersatzanspruchs.

BULLINGER • VON HAXEISEN • PREISS • Sozietät

Musikschule world of music e.V.
z.Hd. Herrn Fabio Moretti
Wiesengasse 11
79888 Reintal

Bullinger, von Haxeisen, Preiss
Ringallee 175
80321 München

Telefon: 089-564580
Fax: 089-5645899
E-Mail: info@bvhp.com
Web: www.bvhp.com
IBAN: DE19 7001 0080 0003 4108 55

Unsere Zeichen
AP-Vz

Aktenzeichen
516/18 jx

Ort, Datum
München, 07.01.20xx

Sehr geehrter Herr Moretti,

hiermit zeigen wir Ihnen an, dass uns die Firma musicpicture.de, Dieringer Straße 15, 80795 München mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich.

Unsere Mandantin wurde in Rahmen einer Internetrecherche darauf aufmerksam, dass auf der von Ihnen betriebenen Domain world-of-music.de eine Verletzung der unserer Mandantin allein zustehenden Nutzungsrechte an dem in **Anlage 1** wiedergegebenen Bildmaterial (Foto) festgestellt wurde. **Anlage 2** (Screenshot) zeigt die Veröffentlichung.

An diesem in Anlage 1 dargestellten Foto stehen unserer Mandantin die ausschließlichen Nutzungsrechte zu (§§ 72 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 5, 31 UrhG). Ihr allein steht die Entscheidung darüber zu, wem und in welchem Umfang Nutzungsrecht an ihrem Bildmaterial einräumt, insbesondere wem sie das Recht einräumt, dieses öffentlich zugänglich zu machen und /oder zu vervielfältigen (§§ 31 Abs. 1, 16, 19a UrhG).

Das Recht zur Nutzung und öffentlichen Zugänglichmachung an diesem Foto wurde Ihnen seitens unserer Mandantin zu keinem Zeitpunkt eingeräumt. Die Nutzung des Fotos auf Ihrer Internetseite erfolgt somit widerrechtlich.

Auftragsgemäß haben wir Sie daher aufzufordern, es ab sofort zu unterlassen, das in Anlage 1 wiedergegebene Foto Dritten auf Ihrer Homepage oder in sonstiger Art und Weise öffentlich zugänglich zu machen und dieses umgehend von Ihrer Homepage zu entfernen.

Beachten Sie bitte weiter, dass Sie die Beseitigung der Beeinträchtigung und die daraus resultierende Wiederholungsgefahr zur Vermeidung einer zukünftigen Beeinträchtigung nur durch Abgabe einer entsprechenden strafbewehrten Unterlassungserklärung erreichen können.

Wir haben diesem Schreiben eine von uns vorbereitete Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung beigelegt (**Anlage 3**), die den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Diese möchten Sie bitte unterzeichnen und im Original an uns zurücksenden.

Für den Eingang der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung setzen wir Ihnen eine angemessene Frist bis zum

21.01.20xx.

Durch die widerrechtliche Nutzung und öffentliche Zugänglichmachung des gegenständlichen Bildmaterials steht unserer Mandantin Ihnen gegenüber darüber hinaus ein Schadenersatzanspruch zu, da die widerrechtliche Nutzung und öffentliche Zugänglichmachung durch Sie entweder vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Im vorliegenden Fall steht unserer Mandantin gemäß § 97 Abs. 2 UrhG Schadenersatz zu. Die Schadensberechnung erfolgt anhand der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes.

Für die im Folgenden dargestellte Berechnung wird die MFM-Tabelle herangezogen:

Schadenersatz:	450,00 Euro
Internetrecherche:	85,00 Euro
Rechtsanwaltskosten:	<u>546,50 Euro</u>
Gesamt:	1.081,50 Euro

Wir haben Sie aufzufordern, den gesamten Betrag bis spätestens zum 02.03.20xx unter Angabe des obigen Aktenzeichens und Ihres Namens auf unser Geschäftskonto zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

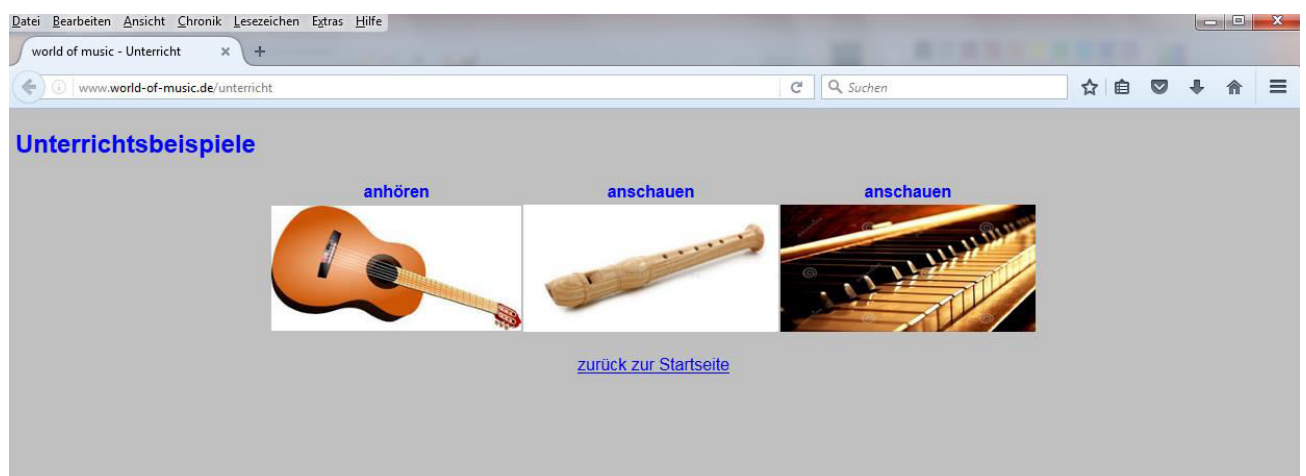
A. Preiss

Anton Preiss

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3

Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung

516/18 jx

Herr Fabio Moretti

als rechtskräftiger Vertreter in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren
des eingetragenen Vereins

world of music e.V., Wiesengasse 11, 79888 Reintal

- nachfolgend Unterlassungsschuldner genannt -

gegenüber

der Firma musicpicture.de, Dieringer Straße 15, 80795 München

- nachfolgend Unterlassungsgläubiger genannt -

1. Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich gegenüber dem Unterlassungsgläubiger, es bei Meidung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5.001,00 Euro für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu unterlassen, folgendes Foto



zu vervielfältigen und/oder öffentlich zugänglich zu machen und/oder diese Handlung durch Dritte vornehmen zu lassen.

2. Der Unterlassungsschuldner erkennt dem Grunde nach den Schadensersatzanspruch aus der Verletzung der Rechte gemäß Ziffer 1 an und verpflichtet sich an den Unterlassungsgläubiger einen Betrag in Höhe von 535,00 Euro zu zahlen.
3. Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich, das Foto von seiner Webseite endgültig zu entfernen.
4. Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich, die Kosten der Inanspruchnahme der Kanzlei Bullinger, von Haxeisen, Preiss in Höhe von 546,50 Euro zu erstatten.
5. Für Streitigkeiten aus dieser Unterlassungsversicherung vereinbaren die Parteien ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts München.

Ort, Datum, Unterschrift

L2_3.2 Urheberrecht – Aufgabe 2

Das Abmahnungsschreiben der Anwaltskanzlei Bullinger, von Haxeisen und Preiss mit der Schadenersatzforderung in Höhe von 1.081,50 Euro hat Herr Moretti völlig verunsichert.

Damit die Musikschule in Zukunft keine weiteren Abmahnungen von Rechtsanwaltskanzleien bekommt, möchte sich Herr Moretti über das Urheberrecht informieren und hat folgende Fragen, die Sie ihm beantworten sollen.



2.1 Was schützt das Urheberrecht?

2.2 Erstellen Sie eine Liste der schutzwürdigen Werke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes.

2.3 Beschreiben Sie die Rechte, die das Urheberrechtsgesetz einem Urheber zubilligt.

Bearbeitungsoptionen:

Beachten Sie

- den Erklärfilm 'Urheberrecht im Internet'
<https://www.youtube.com/watch?v=P3hFho5dtC0>
(Fachhochschule Dortmund)
- das Informationsmaterial *L2_3.2 Information
Urheberrecht.docx*
- das Urheberrechtsgesetz §§ 1, 2, 12 - 21

Präsentieren Sie Ihre Arbeitsergebnisse.

L2_3.2 Urheberrecht – Informationen

Aufgabe des Urheberrechts

Einmal aussehen wie Megan Fox, einmal singen wie Justin Biber. Was in der Realität undenkbar ist, geht in der digitalen Welt ganz einfach. Ein paar Klicks in einem Bildbearbeitungsprogramm, und schon erscheint auf der eigenen Profilseite das Gesicht eines Topmodels; ein paar cuts mit einer Videoschnittsoftware und die eigene Stimme wird durch die eines Popstars ersetzt. Das kann lustig sein – aber verboten.

Grundsätzlich gilt, dass man nur das veröffentlichen darf, worauf man selbst zu sehen ist und was man selbst erstellt hat. Es sei denn, der Abgebildete oder der Interpret, also der Urheber, hat seine Genehmigung zur Veröffentlichung gegeben.

Mit dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) hat der Gesetzgeber einen verbindlichen Rechtsrahmen für die urheberrechtlichen Verwertungsrechte und die gesetzlich erlaubten Nutzungen im digitalisierten Umfeld geschaffen. Urheberrechtlich schutzfähig sind sämtliche geistige, kreative, persönliche Arbeitsergebnisse einer Person. Das Gesetz spricht in diesem Zusammenhang von 'Werken'.

Im Grund genommen kann man das Urheberrecht in zwei Sätzen zusammenfassen:

- Erstens: Wer ein Werk der Kunst, der Sprache, der Fotografie, des Films oder ein Computerprogramm geschaffen hat, besitzt daran alle Rechte.
- Zweitens: Ohne seine Genehmigung darf niemand es abdrucken, aufführen, ausstellen, vervielfältigen, ins Internet stellen, senden, verändern, damit Geld verdienen oder was auch immer.

Von dieser Rechtslage leben insbesondere Künstler und Publizistinnen. Sie verdienen ihren Lebensunterhalt damit, dass sie anderen solche Genehmigungen erteilen und dafür Geld bekommen. Damit sie dabei möglichst selten übers Ohr gehauen werden, hat der Gesetzgeber zahlreiche Bestimmungen erlassen, die im "Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte" (UrhG) zusammengefasst sind.

Das gibt ihnen sogar einen Anspruch auf ein angemessenes Honorar.

Schutzwürdige Werke

Das Urheberrecht dient dem Schutz der schöpferischen Tätigkeit einer Person.

Zu den geschützten Werken zählen laut § 2 UrhG:

- Lichtbilder (Fotos)
- Filme
- Musikstücke
- Sprachwerke (Bücher)
- Wissenschaftliche Arbeiten
- Software

Rechte eines Urhebers

Das Urheberrecht sichert einem Urheber verschiedene Rechte zu. Von besonderer Bedeutung sind hierbei das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte.

Zu den **Urheberpersönlichkeitsrechten** zählen vor allem

- das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das besagt, dass der Urheber bestimmen darf, ob und wie sein Werk veröffentlicht werden soll,
- das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG), das besagt, dass der Urheber entscheidet, in welcher Weise das Werk mit einer Urheberbezeichnung (Name, Initialen, Pseudonym) zu versehen ist

Die **Verwertungsrechte** sichern einem Urheber das alleinige Recht zu, darüber zu entscheiden, in welcher Art und Weise sein Werk verwertet wird. Dieses Recht umfasst insbesondere:

- das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG). Ein Werk darf ohne die Zustimmung des Urhebers nicht vervielfältigt (kopiert) werden.
- das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG). Der Urheber hat das alleinige Recht, sein Werk der Öffentlichkeit anzubieten.
- das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG). Der Urheber entscheidet, ob und wie sein Werk in der Öffentlichkeit ausgestellt wird. Dieses Recht gilt jedoch nur dann, wenn es sich um ein bisher unveröffentlichtes Werk handelt.
- das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG). Dieses Recht bezieht sich auf die öffentliche Darbietung von Texten, Musik- und Filmwerken, über die ausschließlich der Urheber entscheiden kann.
- das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG). Der Urheber hat die alleinige Entscheidungsgewalt darüber, ob sein Werk zum interaktiven Abruf (Internet) bereitgestellt werden darf.
- das Senderecht (§ 20 UrhG). Der Urheber hat das alleinige Recht darüber zu bestimmen, ob sein Werk im Radio, Fernsehen oder mit ähnlichen technischen Mittel (Internet) übertragen werden darf.
- das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG). Hierbei handelt es sich um die sogenannte Zweitverwertung von Werken, über die der Urheber die alleinige Entscheidungsgewalt hat. (Beispiel: Abspielen von Hintergrundmusik von einer CD in Gaststätten, Kaufhäuser etc.)

Darüber hinaus gibt es einige sonstige Rechte des Urhebers, die nach und nach ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen wurden, um zu verhindern, dass Urheber von mächtigen Vertragspartnern ausgetrickst werden. Hierzu zählt beispielsweise das Recht auf Vergütung die Vermietung bzw. den Verleih eines Werks durch Dritte (§ 27 UrhG).

Lösung zu L2_3.2 Aufgabe 2

2.1 Das Urheberrecht schützt Werke, die das Ergebnis von persönlichem geistigen, kreativen und künstlerischen Schaffens sind.

2.2 Zu den geschützten Werken zählen:

- Lichtbilder (Fotos)
- Filme
- Musikstücke
- Sprachwerke (Bücher)
- Wissenschaftliche Arbeiten
- Software

2.3 Dem Urheber wird das Recht der Verwertung seines Werkes zugebilligt. Dieses umfasst das Recht zur

- Vervielfältigung,
- Verbreitung,
- Ausstellung,
- öffentlichen Wiedergabe und
- öffentlichen Zugänglichmachung

seines Werkes.

Der Urheber darf die Bedingungen der Verwertung seines Werkes festlegen.

Diese Rechte werden im Urhebergesetz als Verwertungsrechte bezeichnet.

Neben den Verwertungsrechten, garantiert das Urheberrecht auch

- das Recht der erstmaligen Veröffentlichung (§ 12 UrhG) und der Namensnennung (§ 13 UrhG). → Urheberpersönlichkeitsrechte
- das Recht auf Vergütung bei Vermietung bzw. Verleih eines Werks (§ 27 UrhG)
→ sonstige Urheberrechte

L2_3.3 Urheberrecht – Aufgabe 3

Nachdem Sie Herrn Moretti über die Urheberrechte informiert haben, ist ihm bewusst, dass er mit der Veröffentlichung des Bildes auf der Homepage der Musikschule gegen das Recht verstoßen hat.

Er ist sich allerdings nicht sicher, ob er den Forderungen, die die Anwaltskanzlei im Schreiben vom 07.01.20xx gestellt hat, nachkommen soll. Insbesondere die Schadenersatzforderung in Höhe von 1.081,50 Euro hält er für nicht gerechtfertigt.

Er bittet Sie, ihm bei dieser Frage ebenfalls behilflich zu sein.



Erstellen Sie eine Übersicht über mögliche Rechtsansprüche eines Urhebers bei Vorliegen einer Urheberrechtsverletzung.

Bearbeitungsoptionen: Beachten Sie

- das Informationsmaterial *L2_3.3 Information Rechtsansprüche bei Urheberrechtsverletzungen.docx*
- das Urheberrechtsgesetz §§ 97, 97a, 98, 101, 101a

Präsentieren Sie Ihre Arbeitsergebnisse.

L2_3.3 Rechtsansprüche bei Urheberrechtsverletzungen – Informationen

Im heutigen Medienzeitalter, mit der zunehmenden Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, gehören Urheberrechtsverletzungen leider zum Alltag. Auf Internetseiten oder in den sozialen Netzwerken verirrt sich schnell ein Bild per „copy“ und „paste“. Wenn inzwischen auch ein Großteil der Internetnutzer sich darüber im Klaren ist, dass Videoclips, Bilder oder auch Texte von anderen Internetseiten nicht einfach kopiert und weiter verwendet werden dürfen, kommt dies zum Ärger der jeweiligen Urheber immer wieder vor.

Im Falle solcher Urheberrechtsverletzungen stehen dem Urheber verschiedene Ansprüche gegen den Urheberrechtsverletzer zu:

- **Abmahnung (§ 97a UrhG)**
Der Urheber soll den Urheberrechtsverletzer in klarer und deutlicher Weise abmahnen und ihn über die beabsichtigten Ansprüche informieren.
- **Anspruch auf Unterlassung (§ 97 Abs. 1 UrhG)**
Mit dem Unterlassungsanspruch wird der Urheberrechtsverletzer aufgefordert, die vorliegende Verletzung des Urheberrechts zu unterlassen. Damit soll verhindert werden, dass das rechtswidrige Verhalten wiederholt wird.
- **Anspruch auf Beseitigung (§ 97 Abs. 1 UrhG)**
Hierbei handelt es sich um eine Ergänzung des Unterlassungsanspruchs. Er zielt beispielsweise darauf, dass ein öffentlich zugänglich gemachtes Foto (Internet, Ausstellung) entfernt werden muss.
- **Anspruch auf Schadenersatz (§ 97 Abs. 2 UrhG)**
Der Urheber kann bei rechtswidriger Nutzung seines Werkes eine Entschädigung für finanzielle Einbußen verlangen (Schadenersatz). Bei der Bemessung des Schadens kann der entgangene Gewinn oder der Betrag, den der Urheberrechtsverletzer als angemessene Vergütung für die Nutzung des Werkes hätte entrichten müssen, angesetzt werden.
- **Anspruch auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung (§ 98 UrhG)**
Neben einem finanziellen Schaden kann dem Urheber durch unrechtmäßige Vervielfältigung seines Werkes auch ein Imageverlust bzw. eine Rufschädigung entstehen. Damit die Kopie des Werkes nicht mehr öffentlich zugänglich ist kann er verlangen, dass sie vom Urheberrechtsverletzer
 - vernichtet wird, wenn sie sich in dessen Besitz befindet;
 - zurückgeholt wird, wenn sie an Dritte weitergegeben wurden;
 - zurückgegeben wird, wenn sie sich in dessen Besitz befindet.
- **Anspruch auf Auskunft (§ 101 UrhG)**
Um Urheberrechtsverletzungen im Internet nachgehen zu können, wird die IP-Adresse des Urheberrechtsverletzers benötigt. Diese kann der Urheber beim zuständigen Landgericht mit einem Antrag auf Auskunftserteilung in Erfahrung bringen.
- **Anspruch auf Vorlage und Beseitigung (§ 101a UrhG)**
Sofern keine ausreichenden Beweise für eine vermutete Urheberrechtsverletzung vorliegen, dient dieser Anspruch der Informationsbeschaffung und der Beweisführung. Zu diesem Zweck können Computer oder Korrespondenzen (schriftliche Unterlagen) überprüft werden.

Rechtsansprüche bei Urheberrechtsverletzungen

Abmahnung
(§ 97a UrhG)

**Anspruch auf
Unterlassung**
(§ 97 Abs. 1 UrhG)

**Anspruch auf
Beseitigung**
(§ 97 Abs. 1 UrhG)

**Anspruch auf
Schadenersatz**
(§ 97 Abs. 2 UrhG)

**Anspruch auf
Vernichtung,
Rückruf und
Überlassung**
(§ 98 UrhG)

**Anspruch auf
Vorlage und
Beseitigung**
(§ 101a UrhG)

**Anspruch auf
Auskunft**
(§ 101 UrhG)

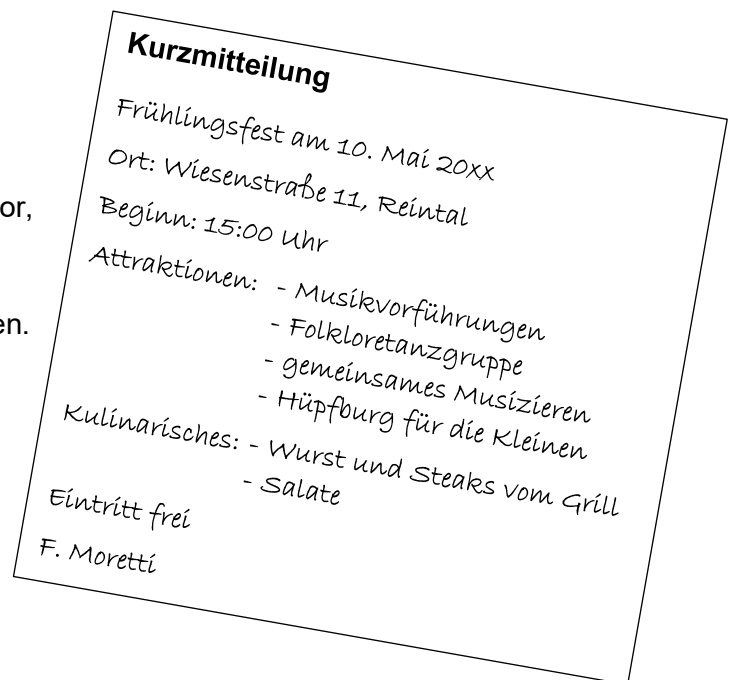
L2_3.4 Urheberrecht – Aufgabe 4

Die Musikschule world of music e.V. plant ein Frühlingsfest, zu dem auch auf der Homepage der Schule eingeladen werden soll.

Sie erhalten den Auftrag eine entsprechende Internetseite zu erstellen. Dabei sollen die in der abgebildeten Kurzmitteilung enthalten Informationen berücksichtigt werden.

Außerdem möchte Herr Moretti, dass die Seite mit ein paar Bildern (z.B. Schwenkgrill, Musikchor, Maibaum o.ä.) anschaulich dargestellt wird.

Er weist Sie aber ausdrücklich darauf hin, dabei die Regeln des Urheberrechts zu berücksichtigen.



- 1 Erläutern Sie mit Hilfe einer Übersicht, welche Möglichkeiten bestehen, die gewünschten Bilder auf der eigenen Homepage zu veröffentlichen, ohne dabei das Urheberrecht zu verletzen.

Bearbeitungsoptionen: Beachten Sie

- den Erklärfilm 'CC-Lizenzkombinationen'
<https://www.youtube.com/watch?v=Qal5LlrffRw>
(Ruhr-Universität Bochum)
- das Lehrmaterial 'Creative Commons'
https://lehrerfortbildung-bw.de/st_digital/medienwerkstatt/internet/freedia/definition/lizenzen/
(Landesfortbildungsserver)
- das Informationsmaterial *L2_3.4 Information Creative Commons.docx*

- 2 Erstellen Sie die gewünschte Internetseite und speichern Sie diese unter dem Namen 'fruehlingsfest.html' in Ihrem Arbeitsverzeichnis.

Präsentieren Sie Ihre Arbeitsergebnisse.

L2_3.4 Creative Commons - Information

Tausende Web-Designer, Blogger, Werbefachleute und Grafiker sind fast täglich auf neue Fotos, Cliparts oder Videoclips angewiesen. Die allermeisten Betreiber von Internetseiten wissen inzwischen, dass es strafbar ist, sich einfach einer Bildersuchmaschine zu bedienen.

Aus diesem Grund hat sich eine Vielzahl von Internetportalen zur Aufgabe gemacht, Bilddatenbanken zu erstellen, aus denen Bilder kostenlosen und lizenzfreien für die Veröffentlichung auf eigenen Internetseiten kopiert werden dürfen.

Flickr.com, Pixabay.com, 123rf.com, AboutPixel.de sind nur einige wenige Beispiele für solche Portale. Sie stellen Bilder zum Download zur Verfügung, die lizenzfrei sind bzw. einer „Creative Commons“-Lizensierung (CC-Lizenz) unterliegen.

Creative Commons ist eine gemeinnützige Organisation, die standardisierte Lizenzverträge entwickelt hat, mit deren Hilfe Urheber ihre Werke gezielt und in unterschiedlichen Stufen zur Nutzung für alle freigeben können. Die verschiedenen Lizenzen sind durch Symbole gekennzeichnet und können im Baukastensystem zu sieben verschiedenen Lizenzformen zusammengestellt werden.

Rechtemodule

Symbol	Kurzform	Modulname	Modulbeschreibung
	BY	Namensnennung	Der Name des Urhebers muss genannt werden.
	NC	nicht kommerziell	Das Werk darf nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden.
	ND	keine Bearbeitung	Das Werk darf nicht bearbeitet werden.
	SA	Weitergabe unter gleichen Bedingungen	Das Werk muss nach Veränderung unter der gleichen Lizenz weitergegeben werden.
	CC0	keinerlei Urheberrechte	Das Werk darf kopiert, verändert, verbreitet und sogar kommerziell genutzt werden.

Diese Module können miteinander kombiniert werden, so dass sieben verschiedene CC-Lizenzen entstehen:

	CC 0	Kein Copyright
	BY	Namensnennung
	BY-SA	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
	BY-ND	Namensnennung, keine Bearbeitung
	BY-NC	Namensnennung, nicht kommerziell
	BY-NC-SA	Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Beding.
	BY-NC-ND	Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung

Lösung zu L2_3.4 Aufgabe 4

1 Bilder ohne bzw. mit eingeschränktem Urheberrecht

- Verwendung eigener Bilder
- Verwendung von Bilder mit CC-Lizenzen

Symbol	Kürzel	Beschreibung
 	CC 0	Kein Copyright
	BY	Namensnennung
 	BY-SA	Namensnennung, Weitergabe unter gleichen Bedingungen
 	BY-ND	Namensnennung, keine Bearbeitung
 	BY-NC	Namensnennung, nicht kommerziell
  	BY-NC-SA	Namensnennung, nicht kommerziell, Weitergabe unter gleichen Beding.
  	BY-NC-ND	Namensnennung, nicht kommerziell, keine Bearbeitung

2 Siehe Dateiordner .../Lösungen/Fruehlingsfest

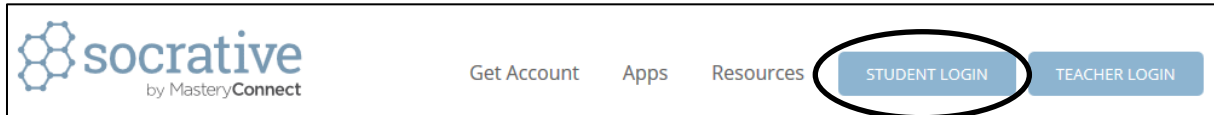
Lösung zu L2_3.5 Quiz Urheberrecht

- #1 B Damit riskiere ich eine saftige Geldstrafe, da Filme zu urheberrechtlich geschützten Werken zählen.
- #2 B Ich darf den Film mit meinen Freunden anschauen. Das ist in einem kleinen, privaten Rahmen rechtlich in Ordnung.
- #3 A Ich darf den Film weder Fremden zeigen, noch Geld dafür nehmen.
- #4 C Es kann passieren, dass ich eine Geldstrafe bekomme. Der Musikverlag bzw. die Band entscheidet, wie ihre Lieder verbreitet werden.
- #5 B Das kann teuer werden. Man müsste bei der Gema nachfragen und einen Lizenzvertrag abschließen.
- #6 C Das kommt darauf an, welches Rechtsmodul für die gewünschte Musik gewählt wurde.
- #7 A Unter der Bedingung der Namensnennung und einer nicht kommerziellen Weiterverwendung können wir die Musik für unseren Film nicht nur nutzen, sondern auch bearbeiten und abwandeln.
C Wenn wir im Nachspann des Films die Urheber der Musik nennen, können wir sie als Hintergrundmusik verwenden.
- #8 B Ist zwar hart, aber die Strafe ist gerechtfertigt. Fremde Fotos zu verwenden ist nicht erlaubt.
- #9 A Anspruch auf Unterlassung.
B Anspruch auf Beseitigung.
C Anspruch auf Schadenersatz.

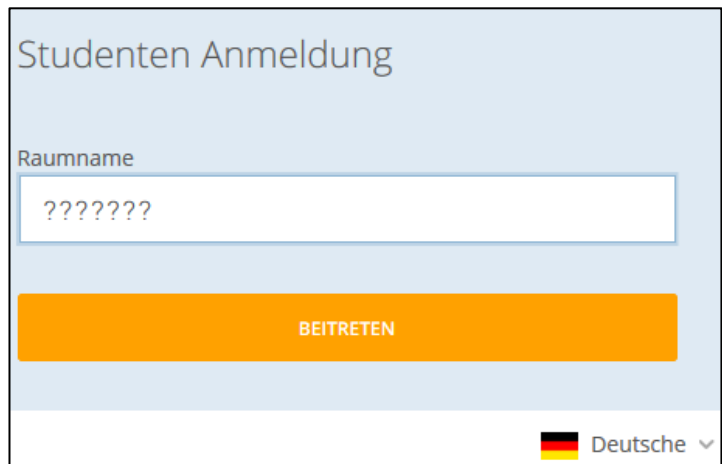
L2_3.5 Quiz Urheberrecht

Mit Hilfe des Quizes 'Urheberrecht' können Sie Ihr Wissen zu diesem Thema.

Starten Sie dazu die Seite 'www.socrative.com' und melden Sich unter 'Student Login' an. Sie können dabei auch einen Fantasienamen verwenden.



Übernehmen Sie den von Ihrem Lehrer/Ihrer Lehrerin zur Verfügung gestellten Raumnamen.

The image shows a web form titled 'Studenten Anmeldung'. It has a light blue background. At the top, the title 'Studenten Anmeldung' is in a large, light blue font. Below the title is a label 'Raumname' in a small, dark blue font. Underneath the label is a white text input field containing seven question marks '???????'. Below the input field is a large orange button with the text 'BEITRETEN' in white capital letters. At the bottom right of the form, there is a small German flag icon followed by the text 'Deutsche' and a downward-pointing arrow, indicating a language selection dropdown.

Beantworten Sie die Fragen.

Für Lehrkräfte: Eine Kurzanleitung zur Anmeldung bei Socrative.com finden Sie unter:

https://www.easy4me.info/downloads/workfiles/sokrative/socrative_import_von_quiz.pdf

Das Quiz können Sie unter der SOC-Nummer **SOC-32123035** in Ihren Teacher-Login-Account importieren und den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen.